

ungemessenen Diensten — die von den freigekauften ehemals geleisteten Dienste auf die Schultern der noch in Erbunterthänigkeit befindlichen Leute des betreffenden Gutes. Andererseits mußte ein Lehngut, dessen Werth ja zum großen Theil nach der Anzahl der ihm unterthänigen Arbeitskräfte geschätzt wurde, nicht unwesentlich an Bedeutung verlieren, wenn diese Anzahl sich durch Freikauf einzelner Unterthanen verkleinerte. Kauften sich gar ganze Gemeinden frei, so war nicht im Entferntesten zu erwarten, daß solche freie Gemeinden jemals wieder in den Besitz eines Edelmannes gelangten. Wiederholt vorkommende Freikäufe ganzer Gemeinden mußten daher in weit höherem Grade, als Verkäufe von Rittergütern an Bürgerliche, bei den Ständen die im Lehnspactum vom Jahre 1619¹⁾ von der Ritterschaft ausgesprochenen Befürchtung wachrufen, daß der Adel im Lande möchte fast ganz ausgerottet werden, oder, wie sich die Stände zu Beginn des 18. Jahrhunderts²⁾ ausdrücken, daß „der Noblesse mehr und mehr loca et subsidia domiciliorum entzogen“ würden.

Schon frühzeitig erhoben die Stände gegen die sich häufenden Loslassungen der Unterthanen und die dadurch bedingte Entwerthung der Rittergüter ihre warnende Stimme. Die Städte hatten Unterthanen, Dienstboten und Brodesser der Landstände auch ohne Beibringung von Losbriefen bei sich aufgenommen. Gegen diese Gewohnheit, die zwar den Städten nicht unerwünscht sein mochte, die aber den Gutsherrschaften den größten Nachtheil brachte, indem sie das heimliche Entweichen der Unterthanen begünstigte, wandte sich schon im Jahre 1545³⁾ der zweite Artikel der Beschwerdeschrift des Landes gegen die Städte, indem er verlangte, daß die Städte die Unterthanen vom Lande nur nach Vorlegung eines Losbriefes bei sich aufnehmen, sie schützen, hausen und fördern sollten. Aber auch der Zuzug mit Losbriefen ausgestatteter Unterthanen vom Lande in die Städte scheint gegen Ende des 16. Jahrhunderts so bedeutend gewesen zu sein, daß die Güter darunter zu leiden hatten. Die Stände stellten deshalb auf dem Landtage vom 18. August 1589⁴⁾ die Proposition auf, ein von seiner Herrschaft sich loskaufender Unterthan solle nicht befugt sein, sich unter das königliche Amt oder unter den Rath der Stadt zu begeben, ebensowenig solle ihn der Landvoigt „oder andere“ annehmen, „dann hierdurch das Land geschmälert, die Rittergüter geschwächt und sonst allerlei Nachtheil, der Unterthanen Ungehorsam und Empörung zu besorgen“. Auf diese Proposition faßten die Stände folgenden Beschluß, der die mißgünstige Gesinnung des Landes den Städten gegenüber zum Ausdruck bringt:

„Weil gleichwohl durch diesen Weg der Loskaufung das Land geschmälert und sonst allerlei Nachtheil, der Unterthanen Ungehorsam und Empörung zu besorgen, daß, wenn dergleichen Loskäufe von denen Unter-

1) Collect.-Werk I. S. 1051.

2) Protestschreiben der Stände vom 11. März 1728 an den Oberamtshauptmann gegen den Verkauf des Rittergutes Puschwitz an einen Bürgerlichen. Lehnsakten Puschwitz.

3) Weinart, Rechte und Gewohnheiten, I. S. 159.

4) Hauptstaatsarchiv Loc. 10604. III. Fasc.